

In der gegenständlichen Arbeit bezieht sich die Bezeichnung „gemeinnützige Stiftung“ jeweils auf ganz und überwiegend gemeinnützige Stiftungen und die Bezeichnung „privatnützige Stiftung“ jeweils auf ganz und überwiegend privatnützige Stiftungen, wo dies nicht anders definiert ist.

Die Unterscheidung der Stiftungszwecke wird nicht nur zum Abgrenzungsmerkmal zwischen den einzelnen Stiftungstypen, sondern auch zum massgeblichen Bestimmungskriterium für die Entstehungsvoraussetzungen einer Stiftung.<sup>31</sup>

## 2.2 Entstehung einer privatnützigen Stiftung – Anmeldung oder Eintragung

Das liechtensteinische Stiftungsrecht beruht grundsätzlich auf dem System von Registerzwang (Normativsystem) und Errichtungsfreiheit.

Dabei definiert Art. 552 § 14 Abs. 4 PGR im Sinne des Registerzwanges jene Stiftungen, die erst durch die Eintragung im Handelsregister die Rechtsfähigkeit erwerben: „*Gemeinnützige Stiftungen und privatnützige Stiftungen, die auf spezialgesetzlicher Grundlage ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, sind in das Handelsregister einzutragen und erlangen durch die Eintragung das Recht der Persönlichkeit.*“ Die Eintragung wirkt hier konstitutiv.

Beim System der Errichtungsfreiheit, welches für alle anderen privatnützigen Stiftungen gilt, besteht lediglich die Pflicht zur Beachtung bestimmter zwingender Normen im Errichtungsakt.<sup>32</sup> Stiftungen erlangen ihre Rechtspersönlichkeit bereits durch formrichtige Gründung, d.h. deren Errichtung durch die Stiftungserklärung in Schriftform und die Beglaubigung der Unterschriften der Stifter.<sup>33</sup> Zusätzlich haben solche Stiftungen eine Gründungsanzeige beim Handelsregister zu hinterlegen.<sup>34</sup> Der Begriff „Hinterlegung“ ist für das neue System eigentlich nicht mehr passend, weil nicht mehr die Stiftungsurkunde zu hinterlegen, sondern eine Gründungsanzeige einzureichen ist. Der Begriff wird aber wohl aus Tradition weiterhin verwendet. Der Grund für die Änderung des Hinterlegungssystems liegt darin, dass es anhand der nach altem Recht vorzulegenden Stiftungsurkunde meist gar nicht möglich war, zu beurteilen, ob eine Stiftung hinterlegungsfähig war oder nicht.<sup>35</sup> *Melicharek* sieht in der Gründungsanzeige hingegen ein großes Informationsminus gegenüber der Hinterlegung der Stiftungserklärung.<sup>36</sup> Diese Thematik wurde anlässlich der ersten Lesung betreffend die Totalrevision des Stiftungsrechts ebenfalls

---

31 *Bösch*, Stiftungsrecht 205.

32 *Bösch*, Stiftungsrecht 301.

33 Art. 552 § 14 Abs. 1 PGR.

34 Art. 552 § 20 PGR.

35 *Melzer*, Österreichisches Privatstiftungsrecht und neues liechtensteinisches Stiftungsrecht (2010) 59 f; vgl. dazu auch BuA 85/2008, 6 ff.

36 *Melicharek*, Liechtensteinische Stiftungsaufsicht neu: Der zahnlöse Tiger, ZfS 2009, 81 ff.